

Verordnung über die Vermögensbewirtschaftung der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

Anlageverordnung; AVO
vom 22. Oktober 2018 (Stand 5. März 2026)

PVK

**Personalvorsorgekasse
der Stadt Bern**

Inhalt

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck.....	4
Art. 2 Anlagestrategie und Wertschwankungsreserve.....	4
Art. 3 Buchführung, Risiko-Management und Berichterstattung	5
Art. 4 	5
2. Kapitel: Anlagen	5
Art. 5 Allgemeine Anlagegrundsätze	5
Art. 6 Grundsätze zu nachhaltige Anlagen.....	5
Art. 7 Nachhaltige Anlagen.....	6
Art. 8 Zulässige Anlagen, alternative Anlagen und Anlagen bei Arbeitgeberinnen	7
Art. 9 Einsatz derivativer Finanzinstrumente	7
Art. 10 Ausübung der Stimmrechte an den Generalversammlungen.....	7
3. Kapitel: Schlussbestimmungen	8
Art. 11 Inkrafttreten.....	8
Änderungen 9	
Anhang 1 Anlagestrategie (Art. 2 Abs. 1 AVO)	10
1. Grundlage der Anlagestrategie	10
2. Anlagebegrenzungen.....	10
3. Alternative Anlagen.....	10
4. Anlagestrategie und Bandbreiten	11
Anhang 2 Alternative Anlagen (Art. 8 Abs. 2 AVO)	12
1. Grundsätzliches.....	12
2. Zulässige Anlagen	12
3. Allgemeine Kriterien	12
4. Besondere Kriterien	13
4.1. Private-Equity	13
4.2. Infrastrukturfonds / nicht-kotierte Immobilienfonds	13
4.3. Hedge Funds	13
4.4. Commodities (Rohstoffe)	13
Anhang 3 Bewertung der Aktiven (Art. 3 Abs. 1 AVO).....	14
1. Grundsatz.....	14
2. Wertschriften.....	14
3. Nichtkotierte Wertpapiere / Private-Equity	14
4. Hypotheken- und übrige Darlehen	14
5. Liegenschaften	14
Anhang 4 ESG-Strategie Finanzanlagen	15
1. Normative Grundlagen zu ESG und deren Interpretation.....	15
1.1 Normative Grundlagen.....	15
1.2 Interpretation der normativen Grundlagen.....	15

2.	ESG Grundsystematik	15
2.1	Warum ESG?.....	15
2.2	Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) im Einzelnen	16
2.2.1	Umwelt (E).....	16
2.2.2	Gesellschaft (S).....	16
2.2.3	Unternehmen (G).....	16
2.3	Renditeziele, Risikomanagement und ESG	17
3.	ESG Strategie - Finanzanlagen.....	17
3.1	Primat.....	17
3.2	Strategische Zielsetzung und Rahmenbedingungen	17
3.2.1	Umgang mit ESG Ratings	17
3.2.2	Umgang mit Kontroversen / Ausschlüsse	18
3.2.3	Umgang mit Aktionärsrechten und Unternehmensdialog	18
3.3	Eckwerte der ESG-Strategie	18
3.3.1	Definition des Anlageuniversums und Anwendungsbereichs	18
3.3.2	Strategische Zielsetzungen der ESG Strategie	19
3.3.3	Strategische Zielsetzungen mit Kontroversen / Ausschlüssen	19
3.4	Prozesse und Umsetzung	20
3.4.1	Prozess Screening und re-Screening:	20
3.4.2	Prozess bei Neuinvestitionen:.....	20
3.5	Controlling und Reporting	20
Anhang 5	Ausschlüsse gemäss ESG-Strategie Finanzanlagen	21

22. Oktober 2018 (Stand 10. März 2022)

Verordnung über die Vermögensbewirtschaftung der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Anlageverordnung; AVO)

Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 51a Absatz 2 Buchstabe m BVG¹ und
- Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e des Reglements vom 11. Mai 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern²

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung legt im Rahmen des BVG³, der BVV⁴ und der Swiss GAAP FER 26⁵ die Anlagepolitik, die Anlagestrategie und die Anlagegrundsätze fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) zu beachten sind.

Art. 2 Anlagestrategie und Wertschwankungsreserve

¹ Die Verwaltungskommission legt im Anhang 1 zu dieser Verordnung die Anlagestrategie fest. Grundlage bildet eine Asset-Liability-Management-Studie (ALM), die in der Regel alle drei bis fünf Jahre durchgeführt wird. In der Anlagestrategie werden die strategische Vermögensstruktur (Portfoliostrategie) und die taktisch zulässigen Bandbreiten festgelegt. Ebenso werden die erwartete Rendite, das erwartete Anlagerisiko sowie die Höhe der notwendigen Wertschwankungsreserve ermittelt.

² Die Wertschwankungsreserve bemisst sich nach der finanzökonomischen Methode und entspricht der notwendigen Reserve, um über einen Zeitraum von 3 Jahren mit einer 95 prozentigen Wahrscheinlichkeit eine Unterdeckung vermeiden zu können.

³ Die taktischen Bandbreiten dienen dazu, bei der Vermögensaufteilung und dem Rebalancing der Anlagen den kurz- und mittelfristigen Erwartungen der Finanzmärkte Rechnung tragen zu können. Durch Beschluss des Anlagekomitees dürfen bei marktbedingten Kursbewegungen oder bei illiquiden Anlagen die Grenzen der taktischen Bandbreiten vorübergehend über- oder unterschritten werden.

⁴ Das Anlagekomitee legt für jede Anlagekategorie einen transparenten Marktindex (Benchmark) als Vergleichsgrösse fest.

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40

² Personalvorsorgereglement (PVR); SSSB 153.21

³ SR 831.40

⁴ Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.441.1

⁵ Generally Accepted Accounting Principles / Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen vom 1. Januar 2004

Art. 3 Buchführung, Risiko-Management und Berichterstattung

¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften der Swiss GAAP FER 26. Die Bewertungsgrundsätze für die Aktiven sind im Anhang 3 zu dieser Verordnung geregelt.

² Dem Risiko-Management wird mit einer breiten Diversifikation der Anlagen und der Vermögensverwaltung sowie einer laufenden Überwachung der Anlagetätigkeit und einer stufengerechten Berichterstattung Rechnung getragen.

³ Die periodische Berichterstattung hat so zu erfolgen, dass die verantwortlichen Organe die ihnen zugeordneten Kontrollfunktionen und Verantwortungen wahrnehmen können.

⁴ Das Anlagekomitee erlässt Vollzugsrichtlinien zur Überwachung und Berichterstattung.

Art. 4 ...¹**2. Kapitel: Anlagen****Art. 5** Allgemeine Anlagegrundsätze

¹ Das Vermögen der PVK ist ausschliesslich im Interesse der versicherten Mitarbeitenden und der Rentenbeziehenden zu bewirtschaften und zu verwalten.

² Die langfristige Anlagestrategie orientiert sich, unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit der PVK, an der erforderlichen Rendite zur Erhaltung des Deckungsgrades.

³ Das Vermögen der PVK soll bei angemessener Risikoverteilung und unter Wahrung einer stetigen Zahlungsbereitschaft so angelegt werden, dass bei marktgerechten Erträgen die finanziellen Ziele der PVK erreicht werden können.

⁴ Die Anlagen der PVK sollen im Rahmen der Vorschriften von BVG und BVV2 auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein. Diese umfasst die Aspekte Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG). Nachhaltige Anlagen dürfen nicht zu einer wesentlichen Minderung des marktkonformen Ertrags führen.

^{4a} Die Verwaltungskommission legt in Anhang 4 zu dieser Verordnung die ESG-Strategie fest. Mit der Umsetzung der ESG-Strategie sollen Risiken erkannt werden bezüglich möglicher Rendite- und Reputationsverluste von Unternehmen, die sich in Bezug auf die Nachhaltigkeit nicht zukunftsorientiert verhalten oder in kontrovers diskutierten Geschäftsfeldern tätig sind.

⁵ Die Anlagen in Aktien und Obligationen werden vorwiegend indexnah und möglichst kosteneffizient bewirtschaftet. Aktive Bewirtschaftungsmethoden werden dann gewählt, wenn eine rein passive Bewirtschaftung nicht möglich ist oder mit grosser Sicherheit ein Zusatzertrag oder aber bei gleichem Ertrag ein tieferes Anlagerisiko erwartet werden kann.

⁶ Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund. Die Vermögensstruktur ist auf mittel- bis langfristige Markterwartungen auszurichten.

Art. 6 Grundsätze zu nachhaltigen Anlagen

¹ Die PVK wirkt darauf hin, dass sich die Unternehmungen, an denen die PVK beteiligt ist, im Bereich der guten Unternehmensführung sowie des Sozial- und Umweltverhaltens weiterentwickeln, sowie die von der Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen und Sanktionen einhalten.

¹ aufgehoben mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 10. März 2022

² Die PVK unterstützt die 10 Prinzipien des UN Global Compact¹, welche die Unternehmen zur Einhaltung folgender Prinzipien auffordern:

- a. Schutz der Menschenrechte
 - 1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
 - 2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
- b. Einhaltung von Arbeitsnormen
 - 3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
 - 4. Unternehmen sollen alle Formen von Zwangsarbeit bzw. erzwungener Arbeit ausschliessen.
 - 5. Unternehmen sollen sich für die Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen.
 - 6. Unternehmen sollen sich für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit einsetzen.
- c. Schutz der Umwelt
 - 7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
 - 8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um grösseres Umweltbewusstsein zu fördern.
 - 9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
- d. Korruptionsbekämpfung
 - 10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschliesslich Erpressung und Bestechung.

Art. 7 Nachhaltige Anlagen

¹ Anlagen in Aktien und Obligationen von börsenkotierten Unternehmen sollen den Nachhaltigkeitsgrundsätzen entsprechen.

² Bei Mandaten mit Direktanlagen können Anlagen in einzelne Unternehmen ausgeschlossen werden.

³ Die PVK sucht zur effizienten Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Unternehmen ein gemeinsames Vorgehen mit anderen Investoren und beteiligt sich bei einer spezialisierten Institution, die mit den grössten börsenkotierten Unternehmen einen regelmässigen Dialog führt.

⁴ Die PVK überprüft und überwacht die Vermögensanlagen periodisch bezüglich potenzieller Verstösse gegen in der Schweiz demokratisch legitimierte Prinzipien. Sie beauftragt hierzu einen spezialisierten Anbieter, der die Vermögensanlagen mittels anerkanntem ESG-Rating überprüft, eine Risikoeinstufung vornimmt und aufgrund seiner Analysen Empfehlungen abgibt. Die PVK beschliesst Massnahmen mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit der Finanzanlagen stetig zu verbessern.

⁵ Die PVK setzt Unternehmen, welche die Nachhaltigkeitsprinzipien verletzen, auf eine Überwachungsliste.

¹ Globaler Pakt zwischen der UNO und Unternehmen, um die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten

⁶ Die PVK prüft und vollzieht nach Möglichkeit den Ausschluss von Unternehmen, welche die Nachhaltigkeitsprinzipien wiederholt und in grober Weise verletzen und kaum Aussicht auf eine Verhaltensänderung besteht. Sie beachtet dabei die allgemeinen Anlagegrundsätze gemäss Artikel 5.

Art. 8 Zulässige Anlagen, alternative Anlagen und Anlagen bei Arbeitgeberinnen

¹ Die PVK legt ihr Vermögen in die nach Artikel 53 BVV2¹ zulässigen Anlagen an.

² Die Verwaltungskommission legt im Anhang 2 zu dieser Verordnung die besonderen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für alternative Anlagen gemäss Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 BVV2 fest.

³ Beteiligungen oder Darlehen bei angeschlossenen Unternehmungen sowie Hypothekendarlehen auf Liegenschaften, die den Arbeitgeberinnen zu mehr als 50 Prozent ihres Wertes als Industrie-, Gewerbe, oder Geschäftsliegenschaft dienen, sind nur mit Garantie der Stadt Bern oder einer schweizerischen Bank möglich. Davon ausgenommen sind Kontokorrentkonten im Rahmen des üblichen Zahlungsverkehrs zwischen den Arbeitgeberinnen und der PVK.

Art. 9 Einsatz derivativer Finanzinstrumente

¹ Das Anlagekomitee regelt den Einsatz derivativer Instrumente auf Mandatsebene oder auf Ebene der Kollektivanlage. Die Bestimmungen von Art. 56a BVV2² sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

² Das Anlagekomitee kann zur Absicherung von Währungs- und Marktrisiken oder zur Steuerung der taktischen Asset-Allokation (Portfolio-Strategie und taktische Bandbreiten) direkt derivative Instrumente einsetzen. Diese können sowohl an der Börse als auch Over-the-Counter (OTC) gehandelt werden. Bei OTC-Derivativen muss ein monatliches Pricing sichergestellt sein. Die Gegenparteien müssen mindestens über ein Kurzfrist-Rating nach Standard & Poors (oder gleichwertig) von A-1 verfügen.

³ Das Anlagekomitee kann zur Währungsabsicherung oder zur Steuerung der taktischen Asset-Allokation auch Mandate vergeben, die Markt-, Zins- und Währungsrisiken ausschliesslich über derivative Instrumente steuern.

Art. 10 Ausübung der Stimmrechte an den Generalversammlungen

¹ Die Ausübung der Aktionärsrechte wird gemäss den Artikeln 49 Absatz 2 Ziffer 21 und Artikel 71a BVG³ wie folgt geregelt:

- a. Die PVK nimmt ihre Aktionärsrechte bei schweizerischen Aktiengesellschaften im Sinne ihrer Versicherten wahr, insbesondere für folgende Anträge:
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidiums, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und der unabhängigen Stimmrechtsvertretung;
 - Statutenbestimmungen nach Artikel 626 Absatz 2 des Obligationenrechts⁴;
 - Statutenbestimmungen nach Abstimmungen gemäss den Bestimmungen der Artikel 732-735d des Obligationenrechts⁵.

¹ SR 831.441.1

² SR 831.441.1

³ SR 831.40

⁴ SR 220

⁵ SR 220

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die PVK am langfristigen Interesse der Aktionäre und den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der PVK.

Das Anlagekomitee erteilt soweit möglich den Vermögensverwalterinnen und -verwaltern oder den Depotbanken entsprechende Stimmrechtsinstruktionen.

- b. Bei ausländischen Aktien verzichtet die PVK in der Regel auf die Wahrnehmung des Aktienstimmrechtes. Das Anlagekomitee kann das Stimmrecht an dafür spezialisierte Institutionen übertragen.

² Das Anlagekomitee kann zur Förderung der guten Unternehmensführung bei Firmen den Beitritt zu entsprechenden Interessengruppierungen beschliessen oder externe Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aktionärsrechte in Anspruch nehmen.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

² Die Verordnung über die Vermögensbewirtschaftung der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 22. März 2013 wird aufgehoben.

Bern, 22. Oktober 2018

Namens der Verwaltungskommission

Michael Aebersold
Präsident

Michel Berger
Vizepräsident

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
17.09.2020	Artikel 5 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 4a (neu), Artikel 7 Absatz 3 und 4, Anhang 4 und 5 (neu)	17.09.2020
10.03.2022	Artikel 4 aufgehoben	01.03.2022
30.06.2022	Anhang 1 Artikel 1 bis 4	01.01.2023
01.12.2022	Anhang 3 Ziffer 5	01.01.2023
01.12.2022	Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 1 Buchstabe a	01.01.2023
09.03.2023	Anhang 5	01.03.2023
07.03.2024	Anhang 5	07.03.2024
06.03.2025	Anhang 5	06.03.2025
05.03.2026	Anhang 5	05.03.2026

Anhang 1**Anlagestrategie** (Art. 2 Abs. 1 AVO)

vom 30. Juni 2022, gültig ab 1. Januar 2023

1. Grundlage der Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der PVK basiert auf der Asset-Liability-Management-Studie (ALM) der c-alm ag vom 30. Juni 2022. Sie wurde von der Verwaltungskommission an ihrer Sitzung vom 30. Juni 2022 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2023 beschlossen.

2. Anlagebegrenzungen

Der strategische Anteil der Immobilien liegt aufgrund der Asset-Liability-Management-Studie (ALM) der c-alm ag vom 30. Juni 2022 mit 37 Prozent über der Kategorienbegrenzung gemäss Artikel 55 BVV2. Gemäss ALM-Studie kann bei einem höheren Immobilienanteil die angestrebte Zielrendite bei tieferem Risiko erreicht werden, womit die Vorgaben von Artikel 50 BVV2 erfüllt werden.

3. Alternative Anlagen

Alternative Anlagen werden separat ausgewiesen. Ihrem Risiko-Rendite-Profil entsprechend werden sie als Ergänzungsstrategie einer entsprechenden Anlagekategorie zugeordnet. Sie dürfen 13 Prozent der gesamten Vermögensanlagen nicht übersteigen.

Das Gesamtrisiko der Anlagen darf sich durch den Einsatz von alternativen Anlagen gegenüber der Anlagestrategie nicht erhöhen.

4. Anlagestrategie und Bandbreiten

Anlagekategorie	Anlage-Strategie	Taktische Bandbreiten		BVV2 Begrenzungen
		Minimum	Maximum	
Liquidität / Festgelder	2 %	0 %	5 %	
Obligationen CHF	9 %	4 %	14 %	
Obligationen Ausland FW (CHF gehedged)	4 %	2 %	6 %	
Ergänzungsstrategien Obligationen	4 %	0 %	6 %	
Hypotheken	10 %	7 %	13 %	50 %
Immobilien CH	32 %	26 %	38 %	30 %
Immobilien Ausland	3 %	1 %	5 %	10 %
Ergänzungsstrategien Immobilien	2 %	0 %	4 %	
Aktien CH	16 %	10 %	20 %	50 %
Aktien Ausland	15 %	11 %	19 %	
Ergänzungsstrategien Aktien	3 %	0 %	6 %	
Total	100 %			
Total Immobilien	37 %	27 %	47 %	50 %
Total Alternative Anlagen (Ergänzungsstrategien)	9 %	0 %	13 %	30 %
Total Aktien	34 %	21 %	47 %	50 %
Total Fremdwährungen	21,5 %	16 %	27 %	30 %
pro Schuldner				10 %
pro Immobilie				5 %
pro Beteiligung				5 %
Erwartete Rendite (geom.)	3.0 %			
Risiko (Standardabweichung)	6.2 %			
Erforderliche Wertschwankungsreserve	17.8 %			

Kriterien für die Berechnung der Wertschwankungsreserve:

Sollrendite 2.6 %, Zeithorizont 3 Jahre, Sicherheitsniveau 95 %

Anhang 2

Alternative Anlagen (Art. 8 Abs. 2 AVO)

vom 22. Oktober 2018, gültig ab 1. Dezember 2018

1. Grundsätzliches

Gemäss Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e BVV2 sind alternative Anlagen, wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities zulässig, soweit keine Nachschusspflicht besteht. Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

Alternative Anlagen unterliegen aufgrund ihrer besonderen Charakteristiken (u.a. geringere Transparenz, eingeschränkte Liquidität) erhöhten Risiken. Diesen sind durch besondere Anforderungen bezüglich Auswahlkriterien und Überwachungsmassnahmen Rechnung zu tragen. Die Wahl alternativer Anlagen erfolgt in Zusammenarbeit mit fachmännischer, externer Unterstützung.

2. Zulässige Anlagen

Als Ergänzungsstrategien für die einzelnen Anlagekategorien sind folgende alternative Anlagen zulässig:

Obligationen

- Wandel- und Optionsanleihen
- Insurance-Linked Securities
- Inflationsgeschützte Anleihen
- Hochverzinsliche Anleihen (nicht Investmentgrade)
- Senior Secured Loans
- Emerging Market Debts

Immobilien

- Infrastrukturfonds
- Nicht-kotierte Immobilienfonds

Aktien

- Private-Equity Fonds (nicht-kotierte Aktien)
- Fonds für Mezzanine Anleihen
- Hedge Funds
- Rohstoffe

3. Allgemeine Kriterien

Die alternativen Anlagen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- der Innere Wert muss mindestens quartalsweise ausgewiesen und jährlich durch eine unabhängige, renommierte Revisionsstelle geprüft werden;
- die Bewertungsbasis und die Einzelinvestments sind in der Berichterstattung offen zu legen;
- auf der Ebene Fund of Funds sind Fremdmittel nur zur Liquiditätsteuerung erlaubt;
- geschlossene Fonds haben eine maximale Laufzeit von 14 Jahren, offene Fonds verfügen in der Regel mindestens über eine quartalsweise Liquidität;

- die einzelnen Fonds und deren Anlagen sind angemessen diversifiziert;
- ein Überzeichnen ist bei gestaffeltem Kapitalabruf für geschlossene Fonds bis maximal 150 Prozent der Zielgrösse zulässig.

4. Besondere Kriterien

4.1. Private-Equity

Private-Equity-Anlagen können über Fonds, Dachfonds, Anlagestiftungen, Limited Partnership Agreements oder Beteiligungsgesellschaften getätigt werden.

Die Anlagen sind nach Regionen, Sektoren und Finanzierungsstadien zeitlich gestaffelt zu diversifizieren.

Die Bewertung hat nach branchenüblichen Ansätzen (z.B.: European Venture Capital Association Standards) zu erfolgen.

4.2. Infrastrukturfonds / nicht-kotierte Immobilienfonds

Anlagen sind über nicht-kotierte Immobilienfonds, Anlagestiftungen oder Limited Partnership Agreements möglich.

Ein Einzelinvestment darf nicht mehr als 20 Prozent des Fonds ausmachen.

4.3. Hedge Funds

Hedge Funds verfolgen nicht-traditionelle Anlagestrategien, die alternative Risikoprämien erzielen sollen.

Es sind nur Anlagen in Fund of Funds (Dachfonds), Anlagestiftungen oder Investitionen in Einzelfonds über Verwaltungsmandate (z. B. Managed Accounts) möglich.

Einzelfonds können im Rahmen ihrer Portfoliostrategie auch Fremdkapital und Derivativinstrumente einsetzen oder Leerverkäufe tätigen.

Ein einzelner Zielfonds darf nicht mehr als 10 Prozent des Dachfonds ausmachen.

4.4. Commodities (Rohstoffe)

Anlagen sind im Rahmen von diversifizierten Kollektivanlagen, Anlagestiftungen, Zertifikaten oder Verwaltungsmandaten möglich.

Commodities-Anlagen erfolgen in börsengehandelten Rohstoff-Terminkontrakten oder direkten Beteiligungen an Unternehmen aus der Rohstoffbranche.

Anlagen in Terminkontrakten von Nahrungsmitteln (Soft Commodities) sind aus ethischen Überlegungen nicht zulässig.

Anhang 3

Bewertung der Aktiven (Art. 3 Abs. 1 AVO)

vom 22. Oktober 2018, gültig ab 1. Dezember 2018

1. Grundsatz

Die Bewertung aller Aktiven erfolgt zum Marktwert per Bilanzstichtag, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26¹ und unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen.

2. Wertschriften

Die Bewertung der Wertschriften erfolgt zu Marktwerten.

3. Nichtkотиerte Wertpapiere / Private-Equity

Nicht-kotierte Wertpapiere werden zum letztbekannten inneren Wert (Net-Asset-Value) bewertet. Bei Anlagefonds und Anlagestiftungen ist der Rücknahmepreis massgebend.

Falls weder ein aktueller Marktwert noch ein innerer Wert feststellbar ist, werden diese Anlagen zu Einstandspreisen abzüglich erkennbarer Wertebussen bilanziert.

4. Hypotheken- und übrige Darlehen

Hypotheken- und übrige Darlehen werden zum Nominalwert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert.

5. Liegenschaften

Für indirekte Immobilienbeteiligungen gelten die oben erwähnten Bewertungsgrundsätze.

Bei direkten Immobilienanlagen wird der Verkehrswert nach der Discounted Cashflow Methode (DCF) ermittelt. Der Verkehrswert wird jährlich summarisch nachgeführt und ist mindestens alle fünf Jahre durch eine externe, unabhängige Stelle zu überprüfen. Latente Steuern und Verkaufsprovisionen werden nur bei den Liegenschaften zurückgestellt, die zum Verkauf bestimmt sind.

Der Diskontierungssatz basiert auf der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation mit einem Zuschlag von +125 Basispunkten. Dieser wird jährlich an den gleitenden, zwanzigjährigen Renditedurchschnitt zehnjähriger Bundesobligationen mit Zuschlag angepasst. Beim Diskontierungssatz zur Bestimmung des Barwerts kann je nach Indexierungshöhe der Mieten ein Abschlag berücksichtigt werden.

Miteigentumsanteile werden basierend auf der offiziellen Schätzung der Miteigentümerschaft oder einer eigenen Schätzung bilanziert. Um der beschränkten Liquidität von Miteigentumsanteilen Rechnung zu tragen, kann das Anlagekomitee zur Berechnung des Bilanzwertes den letztbekannten Schätzwert mit Faktor 0,95 multiplizieren. Änderungen der Bewertungspraxis hält das Anlagekomitee im Sitzungsprotokoll fest.²

Neue Liegenschaften werden im ersten Jahr in der Regel zum Kaufpreis bilanziert.

¹ Generally Accepted Accounting Principles / Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen vom 1. Januar 2004

² Geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 1. Dezember 2022

Anhang 4

ESG¹-Strategie Finanzanlagen

vom 28. November 2019, gültig ab 17. September 2020

1. Normative Grundlagen zu ESG und deren Interpretation

Auf Gesetzes- und Verordnungsstufe sind keine explizit auf die Nachhaltigkeit adressierte regulatorischen Definitionen vorhanden. Die bestehenden normativen Grundlagen lassen allerdings einen Interpretationsspielraum offen.

1.1 Normative Grundlagen

Vorsorgeeinrichtungen haben den gesetzlichen Auftrag Rendite zu erwirtschaften (Art. 51 BVV²). Hinzu kommt die treuhänderische Sorgfaltspflicht gemäss Art. 51b, Abs. 2 BVG³.

1.2 Interpretation der normativen Grundlagen

Die Sorgfaltspflicht gemäss BVG ist als allgemeiner Begriff ausgeprägt, umfasst aber auch die Pflicht sich mit Nachhaltigkeitsaspekten auseinanderzusetzen. Nicht ausgeführt wird in Gesetz und Verordnung, wie das zu geschehen hat.

Die Sorgfaltspflicht in Verbindung mit dem Auftrag, Rendite zu erwirtschaften, führt zum Risikomanagement einer Vorsorgeeinrichtung. In diesem ist zu berücksichtigen, wie weit das Handeln der Vorsorgeeinrichtung in versicherungstechnischen, unternehmens- und anlagepolitischen Aspekten Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des Vorsorgeauftrags zu Gunsten der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung hat.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie ist somit zu beurteilen, wie weit Massnahmen, beispielsweise im Sinn von ESG Strategien, das Risiko der Vorsorgeeinrichtung positiv beeinflussen, auch in Zukunft den Auftrag der Renditeerwirtschaftung erfüllen zu können.

2. ESG Grundsystematik

Die Kriterien für Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführung (ESG) sind eine Reihe von Standards für die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, die von Investoren zur Überprüfung von Investitionen verwendet werden. ESG-Research bietet kritische Erkenntnisse, die institutionellen Anlegern dabei helfen können, Risiken und Chancen zu erkennen, die bei der traditionellen Investment-Forschung möglicherweise übersehen werden.

2.1 Warum ESG?

Die folgenden Gedanken führen vermehrt zur Anwendung von ESG Kriterien:

- Anerkennung in der Finanzwelt, dass ESG-Faktoren eine wesentliche Rolle bei der Bestimmung von Risiko und Rendite spielen;
- Verständnis, dass der Einbezug von ESG-Faktoren Teil der treuhänderischen Pflicht der Anleger gegenüber ihren Kunden und Begünstigten ist;
- Besorgnis über die Auswirkungen von Kurzfristigkeit auf die Unternehmensleistung, die Anlagerenditen und das Marktverhalten;

¹ Environmental (Umwelt), Social (Gesellschaft), Governance (Unternehmensführung)

² Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

³ Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- gesetzliche Anforderungen zum Schutz der langfristigen Interessen der Begünstigten und des umfassenderen Finanzsystems;
- Druck von Wettbewerbern, die sich differenzieren wollen, indem sie verantwortungsvolle Wertpapierdienstleistungen als Wettbewerbsvorteil anbieten;
- Die Begünstigten werden immer aktiver und fordern Transparenz darüber, wo und wie ihr Geld investiert wird;
- Wertschädigende Reputationsrisiken durch Themen, wie Klimawandel, Umweltverschmutzung, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmervielfalt, Korruption und aggressive Steuerstrategien in einer Welt globalisierter und sozialer Medien.

2.2 Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) im Einzelnen

2.2.1 Umwelt (E)

Umweltkriterien betreffen unter anderem den Energieverbrauch, die Abfälle, die Umweltverschmutzung, die Schonung natürlicher Ressourcen und die Behandlung von Tieren. Sie bewerten auch, welche Umweltrisiken das Einkommen eines Unternehmens beeinflussen könnten und wie das Unternehmen diese Risiken steuert. Ein Unternehmen könnte beispielsweise mit Umweltrisiken konfrontiert sein, die sich aus dem Besitz kontaminierten Bodens, einer Ölverschmutzung, der Entsorgung gefährlicher Abfälle, dem Umgang mit toxischen Emissionen oder der Einhaltung der Umweltvorschriften der Regierung ergeben.

Beispiele:

- Klimawandel/ Treibhausgasemissionen
- Ressourcenverbrauch, einschliesslich Wasser
- Abfall und Verschmutzung
- Abholzung

2.2.2 Gesellschaft (S)

Soziale Kriterien berücksichtigen unter anderem die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. Arbeitet es mit Lieferanten zusammen, die dieselben Werte haben, wie das Unternehmen selbst behauptet? Spendet das Unternehmen einen Teil seiner Gewinne an die Gemeinschaft oder verrichtet ehrenamtliche Arbeit? Schätzen die Arbeitsbedingungen des Unternehmens die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden? Werden die Interessen der Interessengruppen berücksichtigt?

Beispiele:

- Arbeitsbedingungen, einschliesslich Sklaverei und Kinderarbeit
- lokale Gemeinschaften, einschliesslich indigener Gemeinschaften
- Konflikt
- Gesundheit und Sicherheit
- Mitarbeiterbeziehungen und Vielfalt

2.2.3 Unternehmen (G)

In Bezug auf die Governance möchten Beobachter unter anderem wissen, dass ein Unternehmen genaue und transparente Rechnungslegungsmethoden anwendet, und dass Stammaktionäre über wichtige Themen abstimmen dürfen. Sie möchten auch, dass Unternehmen Interessenkonflikte bei der Wahl ihrer Vorstandsmitglieder vermeiden. Schliesslich sollen Unternehmen sich nicht rechtswidrig verhalten oder politische Beiträge verwenden, um eine günstige Behandlung zu erhalten.

Beispiele:

- Managergehälter
- Bestechung und Korruption
- politisches Lobbying und Spenden

- Vielfalt und Struktur im Verwaltungsrat
- Steuerstrategie

2.3 Renditeziele, Risikomanagement und ESG

Wird die ESG Systematik isoliert betrachtet, kann der Eindruck entstehen, die drei Komponenten „Umwelt“, „Gesellschaft“ und „Unternehmensführung“ würden unabhängig von Rendite- und Risikokomponenten betrachtet.

Noch vor einigen Jahren hatte die Aussage Bestand, dass Nachhaltigkeit bei den Anlagen nur mit einem Verlust an Rendite erreicht werden kann. Dies mag in der Vergangenheit zutreffend gewesen sein. Immer mehr kristallisiert sich jedoch heraus, dass mindestens eine ebenbürtige Rendite erreicht werden kann und inskünftig wohl nachhaltige Anlagen eher mehr Rendite abwerfen könnten als konventionelle, dies aus dem Grund, dass nicht nachhaltig aufgestellte Unternehmen in Zukunft für ihr Verhalten durch die Regulatorik und den Markt abgestraft werden dürften.

Daher ist die Diskussion um die nachhaltige Positionierung der Vermögensanlagen aus Sicht der PVK eher eine Frage des Risikomanagements als eine Frage der Rendite. Konsequenterweise werden aber beide Aspekte beleuchtet.

Aus diesen Gründen hat die PVK der ESG Systematik die Ebene Renditeziele und Risikomanagement beigelegt, in dem Sinn, dass bei allen Nachhaltigkeitsbetrachtungen stets der Risiko- und Renditeaspekt einbezogen werden muss.

3. ESG Strategie - Finanzanlagen

3.1 Primat

Unter der nachhaltigen Ausrichtung der Finanzanlagen versteht die PVK die Ausgestaltung der jeweiligen Portfolios so, dass unter Einbezug der Risikopolitik der PVK und unter Berücksichtigung der notwendigen Renditen eine zielgerichtete, schrittweise Steigerung der Nachhaltigkeit der Anlagen erreicht werden kann.

3.2 Strategische Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Die Finanzanlagen unterzieht die PVK einem regelmässigen Rating nach ESG. Sie orientiert sich an Benchmarks und Peervergleichen mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit der Finanzanlagen stetig zu verbessern.

3.2.1 Umgang mit ESG Ratings

Die PVK formuliert für die Finanzanlagen eine ESG-Strategie und definiert konkrete Ziele, welche die nachfolgenden Rahmenbedingungen berücksichtigt:

- Die PVK unterzieht ihre Finanzanlagen jährlich einem anerkannten ESG-Ratingverfahren;
- Das ESG-Rating wird mit aussagekräftigen Peergroups und Benchmarks verglichen;
- Die PVK definiert das Anlageuniversum beziehungsweise den Anwendungsbereich jener Anlagen, die nach ESG-Kriterien beurteilt werden können. Für diese Anlagen definiert sie Mindestratings oder Benchmarks mit dem Ziel, diese zu halten oder zu verbessern;
- Die PVK versteht ihre ESG-Strategie primär als Risikomanagement, indem sie die Finanzanlagen einer Beurteilung unterzieht bezüglich:
 - möglicher künftiger Renditerisiken bei Titeln von Unternehmen, die sich aus nachhaltiger Sicht nicht zukunftsorientiert verhalten;

- möglicher Reputationsrisiken bei Titeln von Unternehmen, die sich aus nachhaltiger Sicht nicht zukunftsorientiert verhalten;
- möglicher Reputationsrisiken bei Titeln von Unternehmen, die in kontrovers diskutierten Geschäftsfeldern tätig sind.

3.2.2 Umgang mit Kontroversen / Ausschlüsse

Die PVK nimmt Fehlverhalten von Unternehmen im Bereich von Kontroversen ernst und definiert Prozesse zur Überwachung und zu Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum:

- Die PVK orientiert sich an der Initiative von UN Global Compact¹ als weltweit grösste Initiative im Bereich verantwortungsvoller Unternehmensführung.
- Verstösse von Unternehmen gegen Kontroversen im Bereich von Waffen und Streuminen im Rahmen des ESG Investment Reportings stellt die PVK fest und definiert Prozesse zum Umgang und zum Ausschluss solcher Investitionen.
- Die PVK orientiert sich an der Ausschlussliste des SVVK² und schliesst Direktanlagen in betroffenen Unternehmen aus.

3.2.3 Umgang mit Aktionärsrechten und Unternehmensdialog

Die PVK engagiert sich gezielt über Interessengemeinschaften am Unternehmensdialog und nimmt die Aktionärsrechte aktiv wahr:

- Zur Sicherung des Dialogs mit schweizerischen Unternehmen bezüglich Nachhaltigkeit engagiert sich die PVK über den Ethos Engagement Pool.
- Sie beteiligt sich über Interessengemeinschaften am Dialog mit internationalen Unternehmen bezüglich Nachhaltigkeit.
- Die Aktionärsrechte bei schweizerischen Unternehmen nimmt die PVK bei Direktanlagen aktiv wahr und bringt ihre Anliegen ein. Bei Kollektivanlagen nimmt sie die Aktionärsrechte aktiv wahr, soweit dies in den entsprechenden Anlagegefässen möglich ist.

3.3 Eckwerte der ESG-Strategie

3.3.1 Definition des Anlageuniversums und Anwendungsbereichs

Das Universum besteht grundsätzlich aus allen Finanzanlagen. Innerhalb der Finanzanlagen unterscheidet die PVK zwischen liquiden Direktanlagen, traditionellen Kollektivstrukturen und nicht-traditionellen Kollektivstrukturen. Immobilien Direktanlagen finden derzeit keine Berücksichtigung in der ESG Überprüfung.

- **Liquide Direktanlagen:** Unternehmensanleihen und Aktien Direktanlagen sollten über ein ESG-Rating (Unternehmensrating) verfügen. Getreu dem Investmentauswahlprozess bilden aber Performance- und Risikokennzahlen ein vorgelagertes und ESG ein nachgelagertes Selektionskriterium.
- **Traditionelle Kollektivstrukturen** sollten möglichst über ein ESG-Rating verfügen. Diese sollten auf look through-Basis bewertbar sein.
- **Nicht-traditionelle Kollektivstrukturen** verfügen in der Regel derzeit noch über kein ESG-Rating und können deshalb im Rahmen des Screenings nicht ausgewertet werden. Bei diesen Strukturen sollte die Asset Management/ Fondsgesellschaft über eine aussagekräftige ESG-Policy verfügen.

¹ Globaler Pakt zwischen der UNO und Unternehmen, um die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten

² Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen

3.3.2 Strategische Zielsetzungen der ESG Strategie

- Die PVK versteht Performance- und Risikokennzahlen als vorgelagerte und ESG als nachgelagerte Selektionskriterien.
- ESG-spezifische Benchmarks werden nicht herangezogen, da dies einer Strategieänderung gleichkommen würde.
- Angestrebt wird ein Halten oder Verbessern der aktuellen ESG Ratings für das Gesamtvermögen und die einzelnen Anlagekategorien.
- Das ESG-Rating soll gleich wie oder besser als die jeweiligen Benchmarks oder Peer-Vergleichsgruppen sein.

3.3.3 Strategische Zielsetzungen mit Kontroversen / Ausschlüssen

Die PVK nimmt Fehlverhalten von Unternehmen im Bereich von Kontroversen ernst und definiert Prozesse zur Überwachung und zu Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum.

Ausschlüsse gemäss SVVK¹-ASIR/ UN Global Compact²

Die Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen hat sich in der Schweiz als Minimumstandard etabliert. Der SVVK-ASIR hat die Namen von aktuell 14 Rüstungsfirmen veröffentlicht, die nachweislich gegen Schweizer Gesetze und von der Schweiz ratifizierte internationale Konventionen verstossen.

Ausschlüsse bei kontroversen Geschäftstätigkeiten

Im Rahmen des Screenings wird festgestellt, ob Unternehmen in kontroversen Geschäftstätigkeiten involviert sind. Diese Kontroversen sind weit gefasst: Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte, Governance sowie „Business Involvement“ wie Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Glücksspiel, Alkohol, Tabak und Waffen nach diversen Kategorien. Etabliert hat sich die Anwendung von Ausschlüssen in Unternehmen, die geächtete Waffen herstellen (Atomwaffen, Biologische Kampfstoffe, Streumunition und Antipersonenminen).

Prozess bei Ausschlüssen:

- Anwendung der SVVK-Ausschlussliste auf die Direktanlagen.
- Anwendung der SVVK-Ausschlussliste auf die Kollektivanlagen: Ausschluss, sofern es sich um Unternehmen handelt, die gemäss Business Involvement Screening geächtete Waffen herstellen (Atomwaffen, Biologische Kampfstoffe, Streumunition und Antipersonenminen).
- Die Ausschlussliste bildet Anhang 5 der Anlageverordnung. Die ESG-Strategie verweist bezüglich Ausschlüsse darauf. Bei künftigen Änderungen wird der Anhang angepasst.
- Direktanlagen, welche die Ausschlusskriterien erfüllen, sind gemäss separatem Prozess zu verkaufen.
- Bei Titeln in traditionellen Kollektivanlagen wird die Fondsleitung durch die Geschäftsleitung der PVK aufgefordert, den entsprechenden Titel zu verkaufen. Für den Fall, dass der Asset Manager der Forderung nicht nachkommt, entscheidet das Anlagekomitee, ob das Vehikel verkauft und ersetzt wird. Dabei ist auch den Transaktionskosten Rechnung getragen.

¹ Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen

² Globaler Pakt zwischen der UNO und Unternehmen, um die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten

3.4 Prozesse und Umsetzung

3.4.1 Prozess Screening und re-Screening:

Die Nachhaltigkeitsgrundstrategie sieht vor, dass ein jährliches ESG Screening erfolgt. Die Ergebnisse werden der Verwaltungskommission zur Kenntnis gebracht (Reporting, Vorjahresvergleich usw.).

Für die Einhaltung der Vorgaben der ESG-Strategie ist die *Geschäftsleitung* verantwortlich.

- Periodische Überwachung der Ausschlussliste;
- Vorgehen bei Verstößen (z.B. bei erfolglosem Engagement bei Aktiven Strategien).

3.4.2 Prozess bei Neuinvestitionen:

Unter Berücksichtigung von Performance- und Risikokennzahlen soll bei Neuinvestitionen sichergestellt werden, dass das ESG-Rating der Kategorie gehalten werden kann oder sich verbessert. Ebenso soll der Peer-Vergleich gleich oder verbessert ausfallen (vgl. Ziff. 3.3.2).

3.5 Controlling und Reporting

Das Controlling der Massnahmen zur Nachhaltigkeitsstrategie erfolgt jährlich im Rahmen der Strategiereviews der Geschäftsleitung. Mittels eines angemessenen Reportings orientiert die Geschäftsleitung im Rahmen des Risikomanagements über den Stand der Massnahmen und die erreichten – allenfalls messbaren – Ziele.

Anhang 5

Ausschlüsse gemäss ESG-Strategie Finanzanlagen

vom 28. November 2019, gültig ab 5. März 2026

1. Generelle Ausschlüsse¹

Folgende Unternehmen sind im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Vertrieb von international geächteten Waffen und / oder aufgrund ihres Verhaltens von sämtlichen Investitionen der PVK ausgeschlossen:

- Anhui GreatWall Military Industry Co., Ltd.
- Aryt Industries Ltd.
- AviChina Industry & Technology Company Limited
- Bharat Dynamics Ltd.
- Bolloré SE
- China Aerospace Science & Industry Group Corp.
- China Aerospace Science & Technology Group Co., Ltd.
- China CITIC Financial Asset Management Co., Ltd. (formerly Huarong Asset Management Co Ltd.)
- China Energy Engineering Corp. Ltd.
- China North Industries Corp.
- China North Industries Group Corp. Ltd.
- China Northern Rare Earth
- China Poly Group Corp. Ltd.
- China Railway Construction Corp. Ltd.
- CK Power Public Co. Ltd.
- Coal India Ltd.
- Export-Import Bank of India
- Grupa Niewiadow – PGM SA
- HDC Hyundai Development Co.
- Inner Mongolia Baotou Steel
- KSB Ltd.
- KSB SE & Co. KGaA
- Larsen & Toubro Ltd.
- LIG Corp.
- LIG Nex1 Co., Ltd.
- Lockheed Martin Corp.
- MTAR Technologies Ltd.
- OFILM Group Co., Ltd.
- Petroleos de Venezuela S.A.
- Poongsan Corp.
- Poongsan Holdings Corp.
- Premier Explosives Ltd.
- Sandhar Technologies Ltd.
- SDIC Power Holdings Co., Ltd.
- SNT Dynamics Co., Ltd.
- SNT Holdings Co., Ltd.
- Solar Industries India Ltd.
- The Chemours Co.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. März 2026

- Tongling Nonferrous Metals Group Co., Ltd.
- Walchandnagar Industries Ltd.
- Xinjiang Zhongtai Chemical Co., Ltd.
- Zen Technologies Ltd.

Ausschlüsse von Staatsanleihen von Ländern, gegen welche die Schweiz aufgrund einer Verletzung des Völkerrechts ein umfassendes Rüstungs- oder Repressionsgüterembargo erlassen hat:
Afghanistan, Belarus, Iran, Lybia, Myanmar, North Korea, Russia, Sudan, South Sudan, Syria, Venezuela und Zimbabwe